



Schulordnung

Präambel

Unsere Schule hat sich zur Aufgabe gestellt, eine gediegene Ausbildung zu gewährleisten, aber auch die Charakterbildung und Persönlichkeitsentfaltung jedes Schülers/jeder Schülerin bestmöglich zu fördern. Alles, was das Erreichen dieser Ziele fördert und unterstützt, ist erwünscht, was es behindert und stört, ist unzulässig. Alle können dazu beitragen, die Schule zu einer angenehmen Gemeinschaft zu machen, wenn sie die Erfordernisse des Miteinanders berücksichtigen und sich dabei an die folgende Schulordnung halten.

Zutritt zum Schulgelände und Schulgebäude

Das Schulpersonal (Direktorin, Lehrpersonen, nichtunterrichtendes Personal) hat auf dem gesamten Schulgelände Aufsichtspflicht. Daher sind folgende Maßnahmen notwendig:

Das Schulgelände ist während der Schulzeit ausschließlich für schulische Zwecke und damit verbundene Tätigkeiten zu nutzen.

Während der Pause begeben sich die Schüler*innen in das Erdgeschoss des Schulgebäudes oder in den Innenhof mitsamt Terrassen und Treppen. Aus brandschutzrechtlichen Gründen müssen die Fluchtwege frei gehalten werden. Bei Schularbeiten kann die Pause zeitlich verschoben werden.

Während der Mittagspause verlassen die Schüler*innen die Klassenräume und Gänge in den Stöcken.

In jeglichen Pausen nutzen die Schüler*innen die Zeit für persönliche Interaktionen, gemeinsame Gespräche und den Austausch in der Peer-Gruppe, ohne digitale Geräte zu nutzen.

Außenstehende haben Zutritt zum Infopoint, zur Direktion und zu den Sekretariaten. Eventuelle Mitteilungen an die Schüler*innen werden von dort weitergeleitet. Sachen für Schüler*innen werden nur angenommen und weitergegeben, wenn sie für den Unterricht gebraucht werden.

Fahrräder und Motorräder können auf dem Schulareal in den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen geparkt werden. Parken eines PKWs auf dem Schulparkplatz während des Schulbetriebes ist nur jenen Personen gestattet, die eine entsprechende Parkerlaubnis haben.

Allgemeines Verhalten in der Schule

Es ist Pflicht eines jeden, sich höflich und respektvoll zu benehmen. Insbesondere müssen folgende Verhaltensweisen beachtet werden:

- angemessene Sprache in der Unterhaltung mit anderen Personen,
- angemessene Kleidung,
- auf engeren Flächen (z. B. Treppen und Gängen) den ständigen Durchgang ermöglichen,
- sorgfältige Mülltrennung,
- die Toiletten sauber halten und Papiertücher nicht verschwenden,
- schonender Umgang mit dem Eigentum der Schule (Räumlichkeiten, Einrichtungen, elektronische Geräte, Leihbücher ...). Fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Verunreinigungen oder Schäden müssen wieder gut gemacht und eventuell bezahlt werden.



- Lüften der Klassenräume und Reinigung der Tafel bei Stundenwechsel durch die Schüler*innen,
- Klassenräume sauber und ordentlich hinterlassen,
- striktes Rauchverbot (von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen) auf dem gesamten Schulgelände,
- der Aufzug darf von den Schülern/den Schülerinnen in der Regel nicht benutzt werden. Für den Transport schwerer Unterrichtsmaterialien ist die Benutzung der Aufzüge durch die Schüler*innen gestattet. Sondergenehmigungen für gehbeeinträchtigte und verletzte Schüler*innen sind möglich und werden von der Schulführungskraft erteilt.
- Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Rauschmitteln jeglicher Art ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Sämtliche Plakate, Drucke usw., die Schüler*innen in der Schule aushängen möchten, müssen vorab von der Schulführungskraft genehmigt werden. Dasselbe gilt, wenn auf dem Schulgelände Flyer und Handzettel verteilt werden. Plakate, Flyer und dergleichen, auf denen der Name der Schule aufscheint, müssen vor der Drucklegung der Schulführungskraft vorgelegt und von ihr genehmigt werden.

Spezifisches Verhalten während des Unterrichts

Während des Unterrichts gelten folgende Regeln:

- Essen ist in der Regel verboten.
- Wasser oder mitgebrachten Tee zu trinken ist erlaubt.
- Sämtliche elektronische Geräte dürfen nicht genutzt werden und bleiben ausgeschaltet. Dies gilt insbesondere für Handys, Tablets, und Musikabspielgeräte. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, in denen die Lehrperson die Benutzung für Unterrichtszwecke ausdrücklich erlaubt. **Es wird auch auf das Kl-Thesenpapier verwiesen.** Bei Missbrauch werden sämtliche Geräte abgenommen, im Sekretariat 1 abgegeben und nach der Unterrichtszeit am selben Tag wieder ausgehändigt.
- Die Schüler*innen sorgen dafür, dass ihre persönlichen elektronischen Geräte voll aufgeladen in die Schule gebracht werden.
- Die Schüler*innen dürfen nur mit Erlaubnis der jeweiligen Lehrperson oder der Schulführungskraft den Unterricht verlassen.

Abwesenheiten der Schüler*innen

Mit der Einschreibung verpflichten sich die Schüler*innen zu pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch. Im Falle einer Abwesenheit haben die Schüler*innen die Pflicht, eine stichhaltige Begründung im digitalen Register abzugeben. Für Minderjährige wird die Begründung von den Erziehungsberechtigten oder ihres Bevollmächtigten abgegeben. Erfolgt die Begründung nicht innerhalb von drei Schultagen ab Wiedereintritt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt. Erscheint die Begründung unglaubwürdig oder ist sie nicht stichhaltig, kann der Klassenvorstand und, falls befragt, der Klassenrat die Entschuldigung der Abwesenheit verweigern. Unentschuldigte Abwesenheiten werden bei der Vergabe der Verhaltensnote berücksichtigt.

Bei vorhersehbaren Abwesenheiten der Schüler*innen müssen diese mindestens drei Schultage vor der Abwesenheit im digitalen Register eingetragen und begründet werden.

Vorzeitiges Verlassen der Schule ist ohne Rechtfertigung nicht erlaubt.

Sollten Schüler*innen die Schule aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls an der Schule vorzeitig verlassen, wird dies vom Klassenvorstand im Auftrag der Schulführungskraft im digitalen Register eingetragen und begründet. Minderjährige Schüler*innen müssen in jedem Fall von den Eltern - oder falls notwendig von



Sanitätern - abgeholt werden. Volljährige Schüler*innen dürfen die Schule selbstständig verlassen, sofern nicht ein Risiko durch den Gesundheitszustand besteht.

Bei Notwendigkeit aus anderen unvorhersehbaren Gründen muss eine Rechtfertigung durch den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin oder durch einen Erziehungsberechtigten vor dem Verlassen der Schule über das digitale Register eingehen.

Das vorzeitige Verlassen des Schulgebäudes wird beim Info-Point mit der Unterschrift der Erziehungsverantwortlichen oder der volljährigen Schüler*innen erfasst.

Verspätungen der Schüler*innen

Alle Verspätungen werden von der jeweiligen Lehrperson im digitalen Register vermerkt und müssen dort durch den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin oder einen Erziehungsberechtigten gerechtfertigt werden.

Bei wiederholten Verspätungen entscheidet der Klassenrat über eventuelles Einbringen der Unterrichtszeit. Bei nachweislich schlechten Verkehrsverbindungen kann die Schulführungskraft in Absprache mit dem Klassenvorstand Dauergenehmigungen für regelmäßige Verspätungen ausstellen. Diese Genehmigung wird im digitalen Register beim jeweiligen Schüler/bei der jeweiligen Schülerin angeführt. Regelmäßig früheres Verlassen der Schule kann aus Gründen der Haftung nicht erlaubt werden.

Teilnahme an Kundgebungen

Möchten sich die Schüler*innen bei öffentlichen Kundgebungen beteiligen, so entscheidet die Schulführungskraft gegebenenfalls nach Anhören der Vorsitzenden des Schülerrates, ob die Teilnahme genehmigt wird. Die Schulführungskraft kann mit schriftlicher Begründung die Genehmigung verweigern. Bei Genehmigung wird der genaue Zeitraum der genehmigten Abwesenheit festgelegt. Die volljährigen Schüler*innen bzw. ein Erziehungsberechtigter rechtfertigen die Abwesenheit mindestens drei Schultage im Voraus im digitalen Register.

Umgang mit dem digitalen Register

Alle berechtigten Nutzer*innen des digitalen Registers bekommen einen Zugangsschlüssel und sind für die Geheimhaltung desselben verantwortlich.

Mitteilungen, die über das digitale Register an die anderen berechtigten Nutzer*innen gesendet werden, gelten als offizielle Mitteilung und die Kenntnis davon wird vorausgesetzt.

Bei Verlust des Zugangsschlüssels oder sonstiger Zugangsschwierigkeiten obliegt es dem jeweiligen Nutzer/der jeweiligen Nutzerin, das Problem zu lösen. Dabei kann er/sie die Hilfe des Systemadministrators in Anspruch nehmen. Gleichzeitig ist der jeweilige Klassenvorstand zu informieren.

Informationen zur Leistung

Die Schüler*innen haben das Recht, in die eigenen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen und Erklärungen bezüglich der Korrektur und Bewertung zu erhalten.

Schriftliche und graphische Arbeiten sollten innerhalb von zwei Unterrichtswochen korrigiert zurückgebracht werden. Noten bei mündlichen Prüfungen werden dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin umgehend auch über das digitale Register mitgeteilt.



Haftung der Schule

Für in Klassen und Spezialräumen zurückgelassene Wertgegenstände übernimmt die Schulverwaltung keinerlei Haftung. In der Schule verteilt stehen Schließfächer zur Verfügung, die mit einem Vorhängeschloss abgesperrt werden können. Am Ende des Schuljahres müssen die Schließfächer geräumt werden.

Klassensprecher*in, Klassenvertreter*in und Klassenordner*in

Die Schüler*innen der Klasse wählen zu Beginn jedes Schuljahres eine*n Klassensprecher*in und eine*n Vize-Klassensprecher*in, welche die Ansprechpartner*innen und Helfer*innen der einzelnen Lehrpersonen in der Klasse sind. Der Klassensprecher/die Klassensprecherin wird für die Zeitdauer von einem Schuljahr gewählt und kann gegebenenfalls auch während des Schuljahres zurücktreten oder durch Neuwahlen ausgetauscht werden. Insbesondere nimmt der/die Klassensprecher*in folgende Aufgaben wahr:

- Er/Sie beruft die Klassenversammlungen ein und leitet sie.
- Er/Sie ist verantwortlich für das termingerechte Einreichen der verschiedenen Ansuchen (gilt nicht für Lehrausgänge und -ausflüge).
- Ist eine Lehrperson in Verspätung, sorgt der/die Klassensprecher*in für Ruhe in der Klasse und informiert nach zehn Minuten das Sekretariat, um weitere Schritte einzuleiten.
- Er/Sie übernimmt all jene Aufgaben, die ihm/ihr von einer Lehrperson, vornehmlich dem Klassenvorstand, übertragen werden.
- Er/Sie kann einzelne Aufgaben an andere Schüler*innen weitergeben.

Die Klasse wählt auch zwei Schülervetreter*innen, welche die Angelegenheiten der Schüler*innen in den Klassenratssitzungen vertreten und Mitglieder des Schülerrates sind. Die Schülervetreter*innen werden auf drei Jahre gewählt und bei Rücktritt oder Ausscheiden durch Neuwahlen nachgewählt.

Jeder Klassenvorstand ernennt einen oder mehrere Lehrmittelbeauftragte und evtl. eine*n oder mehrere Klassenordner*innen, die für Sauberkeit und Ordnung in der Klasse sorgen.

Klassenversammlungen

Bei Bedürfnis, schulische Inhalte zu besprechen, kann der/die Klassensprecher*in mindestens fünf Tage im Voraus Klassenversammlungen für die eigene Klasse im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Monat - und nicht mehr als 16 Unterrichtsstunden pro Schuljahr - einberufen. Lehrpersonen sind verpflichtet, mindestens eine Stunde pro Fach im Schuljahr zur Verfügung zu stellen. Die Lehrpersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Bereitstellung der Stunden. Die Tagesordnung der Versammlung muss vom Klassenvorstand genehmigt werden. Die Versammlung wird vom/von der Klassensprecher*in geführt. Am Ende muss dem Klassenvorstand ein Ergebnisprotokoll vorgelegt werden. Die Bereitstellung von Stunden kann ab Mai aus didaktischen Gründen eingeschränkt werden. Die 4. und 5. Klassen können Klassenversammlungen im Mai nur mehr in Supplenzstunden abhalten, da die Anzahl der Unterrichtsstunden ohnehin gegen Ende des Schuljahres hin begrenzt ist. Hierbei gilt die Klausel der Beantragung von 5-Tagen im Voraus nicht, die Tagesordnung muss jedoch im Vorfeld vom Klassenvorstand begutachtet werden.

Stellt sich heraus, dass die Klasse während der Versammlung nur Zeit vergeudet, kann der Klassenvorstand entscheiden, weitere Klassenversammlungen nicht mehr zu genehmigen.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen. Sie zielen zudem auch auf die Wiedereingliederung des



Schülers bzw. der Schülerin ab, und zwar durch Tätigkeiten sozialer, kultureller oder allgemeiner Art, die der Schulgemeinschaft oder der Allgemeinheit zugutekommen und die auch in Kooperation mit anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträgern erfolgen können. Es ist daher sinnvoll, Ermahnungen, Gespräche mit Schülern und Schülerinnen sowie gegebenenfalls Mitteilungen an die Eltern sofort nach der Übertretung der Regeln durchzuführen. Der/die Betroffene erhält immer zuerst die Gelegenheit, seine/ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Immer aber gilt, dass Disziplinarmaßnahmen:

- die Persönlichkeit des Einzelnen nicht verletzen dürfen,
- nur Einzelpersonen betreffen,
- im ausgewogenen Verhältnis zum Verstoß und zur Anzahl der Übertretungen stehen.

Natur der Verstöße	Verstoß	Maßnahmen
Leichte Verstöße	Unkorrektes Verhalten, Stören des Unterrichts, Gleichgültigkeit gegenüber schulischen Pflichten u.ä.	Verwarnung, Gespräch, Vermerk im digitalen Register durch eine Lehrperson.
Mittelschwere Verstöße	Wiederholung der leichten Verstöße, unerlaubtes Verlassen der Schule, unentschuldigte Absenzen, respektloses Verhalten, Verstöße gegen Grundsätze der Schulordnung, unerlaubte Benützung des Handys oder anderer elektronischer Geräte während der Unterrichts- und Prüfungszeiten, mutwillige Sachbeschädigung	Eintragung in das digitale Register
Schwere Verstöße	Wiederholung mittelschwerer Verstöße, Mobbing, Mitbringen alkoholischer Getränke, Körperverletzung, mutwillige Sachbeschädigung, Verletzung der Privatsphäre und der Würde des Menschen durch elektronische Medien sowie alle weiteren Strafbestände, Eintritt in die Schule in alkoholisiertem Zustand	Eintragung, Benachrichtigung der Eltern, möglicher zeitweiliger Ausschluss*, Ausschluss auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen* (richtet sich nach der Schwere des Vergehens), Meldung an die zuständige Behörde seitens der Schulführungskraft oder durch die einzelnen Lehrpersonen. * Ausschluss aus der Schulgemeinschaft oder von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen nur durch Beschluss des Klassenrates mit Eltern- und Schülervertreter*innen

Jede Maßnahme hat in erster Linie die Wiedergutmachung zum Ziel. Neben dem Setzen von Disziplinarmaßnahmen können folgende Formen der Wiedergutmachung eingefordert werden:



- sich entschuldigen (mündlich, schriftlich, beim Einzelnen, vor der Klasse),
- zusätzliche Lernarbeit, gegebenenfalls mit Bewertung,
- Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (z.B. durch Putzen, Anstreichen),
- Tätigkeiten sozialer, kultureller oder allgemeiner Art, die der Schulgemeinschaft oder der Allgemeinheit zugutekommen und die auch in Kooperation mit anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträgern erfolgen können.

Bei folgenden Wiedergutmachungsformen werden die Eltern informiert:

- finanzielle Wiedergutmachungsformen des Schadens oder Leistung eines finanziellen Beitrags zur Wiedergutmachung,
- Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit, die der Gemeinschaft zu Gute kommt.

Vorgangsweise bei der Verhängung eines Ausschlusses:

- Ein Ausschluss von der Schulgemeinschaft oder von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen kann nach drei Eintragungen vergeben werden.
- Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss des Klassenrates mit Eltern- und Schülervorteiler*innen beschlossen werden.
- Die Mitglieder des Klassenrates müssen vorab über den Sachverhalt und den genauen Wortlaut der Eintragungen informiert werden.
- Der/Die beschuldigte Schüler*in hat das Recht, vom Klassenrat angehört zu werden und seine/ihre Sicht der Dinge darzulegen.
- Die verhängte und begründete Disziplinarmaßnahme muss den Eltern der Schülerin/des Schülers schriftlich über das digitale Register mitgeteilt werden.

Rekurse und Schlichtungskommission

Der/Die vom Ausschluss Betroffene und gegebenenfalls ein Erziehungsberechtigter können gegen jegliche Disziplinarmaßnahme innerhalb von fünf Schultagen ab Kenntnis der Verhängung der Disziplinarmaßnahme vor der Schlichtungskommission Rekurs einreichen.

Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Schulführungskraft, zwei Lehrervorteiler*innen und je einem Eltern- und Schülervorteiler zusammen und bleibt drei Schuljahre im Amt. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie ernannt. Die Wahl der Lehrervorteiler*innen erfolgt durch das Lehrerkollegium, der Elternvorteiler*innen durch den Elternrat und der Schülervorteiler*innen durch den Schülerrat.

Bozen, 10.09.2025